

## HEIRATEN WOZU? DIE LEBENSGEMEINSCHAFT TUT ´S DOCH AUCH!

Ausgabe V/09

Was für den partnerschaftlichen Alltag gilt, sieht der Gesetzgeber oft ganz anders: Für Ehe- und Lebenspartner gelten höchst unterschiedliche Regelungen. Auch die steigende Anzahl der Patchwork-Familien führt zu den verschiedensten Formen des Zusammenlebens.

In den meisten Rechtsangelegenheiten werden standesamtlich getrauten Paaren besondere Rechte im Verhältnis zueinander eingeräumt, während Lebensgefährten (übrigens, für das Gesetz ist auch eine nur



Mag. Gerald Leitgeb  
Rechtsanwalt

kirchlich geschlossene Ehe nichts anderes als eine Lebensgemeinschaft) wie Fremde behandelt werden. Dies gilt vor allem im Erb- und Schenkungsrecht sowie für die Entscheidungsbefugnis bei der Vertretung des Partners. Das Erbrecht berücksichtigt ohne Testament nur Personen im tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnis. So sind uneheliche Kinder beim Erben den ehelichen Nachkommen vollkommen gleichgestellt, während Stiefkinder, die jahrelang im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, als „Fremde“ kein Erbrecht haben.

Die meisten Schutzbestimmungen für Eheleute können jedoch von Lebensgefährten vertraglich vereinbart werden. Wer für seinen Partner oder seine Partnerin richtig und sicher vorsorgen will, sollte dies daher in einem Testament oder in einem Vertrag (wie z.B. Partnerschaftsvertrag, Vorsorgevollmacht) tun. Anzuraten sind vertragliche Regelungen hinsichtlich vermögensrechtlicher Angelegenheiten, vor allem dann, wenn gemeinsam größere Anschaffungen wie Liegenschaften, Hausbau udgl. anstehen. Empfehlenswert sind auch Unterhaltsregelungen, insbesondere dann, wenn ein Partner gemeinsame Kinder oder auch Kinder des Lebensgefährten betreut, oder, wenn er anderweitige Pflegeleistungen erbringt.

FAZIT: Für die Zeit des Zusammenlebens kann ein rechtzeitig abgeschlossener Partnerschaftsvertrag jedenfalls unterstützen, Streitigkeiten zu verhindern und schlussendlich die Aufteilung des Vermögens bei Beendigung der Partnerschaft auch regeln.

### HUMOR – RECHT LUSTIG

“ Sagt der Angeklagte zu seinen Anwalt: "Wenn sie es schaffen, dass ich nur 10 Jahre bekomme, bekommen sie das Doppelte!" Nach dem Prozess der Anwalt zum Angeklagten: "Da haben wir noch mal Glück gehabt, die wollten sie doch noch freisprechen!"

---

**RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB**

8152 STALLHOFEN 113

T: 03142 22098 | F: 03142 22098-30

[office@ra-leitgeb.at](mailto:office@ra-leitgeb.at) | [www.ra-leitgeb.at](http://www.ra-leitgeb.at)